

Merkblatt für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise gelten für Veranstaltungen jeder Art im Freien und in Räumlichkeiten, welche einer behördlichen Bewilligung bedürfen, inkl. lebensmittelpolizeilicher Auflagen.

Gesetzliche Grundlagen

- Kant. Gastgewerbegesetz (GGG) vom 11. November 1993
- Kant. Gastgewerbeverordnung (GGV) vom 13. April 1994
- Eidg. Lebensmittelgesetz (LMG) vom 9. Oktober 1992 mit dazugehörigen Verordnungen
- Eidg. Schall- und Laserverordnung (SLV) vom 28. Februar 2007
- Kant. Lärmschutzverordnung (KLSV) vom 15. Dezember 1986
- Ortspolizeireglement vom 30. Oktober 1995

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Jugendschutz

Verboten sind die Abgabe und der Verkauf

- alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren
- gebrannter alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren
- Tabak und Raucherwaren an Jugendliche unter 18 Jahren

Weitere Informationen siehe „Merkblatt Tabak und Alkohol“. Das Merkblatt kann auf der Homepage www.vol.be.ch unter „beco Berner Wirtschaft“ heruntergeladen werden.

Musik und Schutz vor Lärm

- Die verantwortliche Person (Bewilligungsinhaber/in) sorgt dafür, dass vom Anlass kein unzulässiger Lärm ausgeht.
- Bei lauten Musikveranstaltungen über 93dB(A) sind Vorkehren zum Schutz des Publikums vor Gehörschäden nötig. Zudem ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung das Formular „Meldung für Veranstaltungen über 93dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung“ beim zuständigen Regierungsstatthalteramt einzureichen.

Weitere Informationen sowie das oben aufgeführte Formular finden Sie auf der Homepage www.be.ch/regierungsstatthalter.

Speisenabgabe

Die Abgabe von Speisen hat nach den Vorgaben der Lebensmittelgesetzgebung zu erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage www.be.ch/kl.

Nachbarschaft

Die Nachbarschaft ist rechtzeitig in geeigneter Weise über den Anlass zu informieren (z.B. Flugblatt im Briefkasten).

Abfall

Der/Die Veranstalter/in ist verpflichtet, den Abfall ordnungsgemäss zu entsorgen.

Toiletten

Bei grossem Publikumsaufmarsch hat der/die Veranstalter/in separate Toilettenwagen bereitzustellen und deren Wartung während des Anlasses zu gewährleisten.

Künstliche Lichtquellen

Der Einsatz von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern, Reklamescheinwerfern oder ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten (Gemeinderatsbeschluss vom 21.02.2005)

Nichtbeachten der Hinweise

Das Einhalten der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften wird kontrolliert. Nichteinhalten der Auflagen kann Sanktionen zur Folge haben (Bussen oder in schwerwiegenden Fällen die Verweigerung der Bewilligung für eine weitere Veranstaltungen).

3422 Kirchberg, 19. Mai 2014
(7.901)

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE